

BUND-Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts“ vom 4.3. 2013

Stand: 12.3. 2014

Grundsätzlich

Mehr Klimaschutz und ein schnellerer Ausstieg aus der riskanten Atomkraft erfordern neben der Senkung des Energieverbrauchs den weiteren dynamischen Ausbau der erneuerbaren Energien. Das Ziel muss eine hundertprozentige Energieerzeugung aus regenerativen Quellen sein. Das in den zurückliegenden Jahren erreichte Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor muss verstetigt und möglichst weiter erhöht werden. Leider haben politische Verunsicherungen im Jahr 2013 (vor allem die Debatte um die „Strompreisbremse“) dazu geführt, dass der Ausbau im letzten Jahr auch ohne Gesetzesänderung deutlich abgebremst worden ist. Alle Investoren vor allem Bürgerinnen und Bürger vor Ort brauchen klare und verlässliche Rahmenbedingungen, die Investitionen ohne unnötige Risiken sicherstellen.

Mit der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird eine Richtungsentscheidung darüber getroffen, ob der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien eher zentral in den Händen weniger großer Stromkonzerne oder eher dezentral und verbrauchsnahe in den Händen von Bürgern vor Ort erfolgen soll. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) fordert, dass das EEG künftig verstärkt Anreize für eine naturverträgliche, dezentrale und verbrauchsnahe Stromerzeugung setzt und Bürgerinnen und Bürger weiter in die Energiewende investieren können. Der Ausbau der Photovoltaik in den Städten und der Ausbau der Windenergie auf dem Land (Onshore) muss vorangebracht werden. Diese Energieerzeugung ist kostengünstig und auch aus Naturschutzgesichtspunkten dem Ausbau der Windkraft auf dem Meer (Offshore) vorzuziehen und darf auf keinen Fall gedeckelt werden.

Kosten und Nutzen der Energiewende müssen in Zukunft wieder fair zwischen den verschiedenen Stromverbrauchern aufgeteilt werden. Auch die Verbraucher müssen endlich von den sinkenden Börsenstrompreisen profitieren.

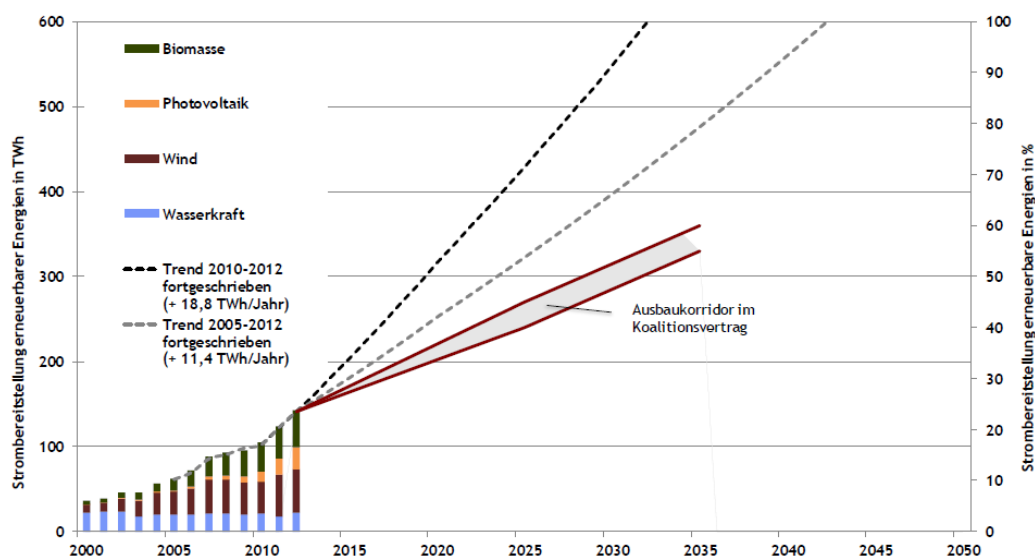
Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss naturverträglicher erfolgen. Insbesondere muss es darum gehen, den weiteren Ausbau der Biomasse auf Abfall- und Reststoffe zu konzentrieren.

1. Den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht ausbremsen

Der Gesetzesentwurf sieht in § 1 Abs. 2 einen verbindlichen Ausbaukorridor vor. Die Ziele des Anteils erneuerbarer Energien am Strom-Mix von 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 und 55 bis 60 Prozent in 2035 sind deutlich zu niedrig und bedeuten ein Ausbremsen der realen Ausbaudynamik. Das damit von der Bundesregierung geplante Ziel von 35 Prozent bis 2020 würde bedeuten, dass zusätzlich ca. 10 % des Stromverbrauchs mit fossilen statt mit Erneuerbaren Energien produziert werden müssten. Dies bedeutet zusätzliche 57 Mio. t CO₂.

Eine Untersuchung des FÖS für die Grüne Bundestagsfraktion zeigt deutlich, dass der Ausbaukorridor weit hinter der realen Ausbaudynamik der letzten Jahre zurückbleibt:

Ausbaupfade der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien



Quellen : Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien 2000-2012 laut AGEE-Stat (2013), Ausbaukorridor laut CDU/CSU/SPD (2013), Trend 2005-2012 und 2010-2012 eigene Berechnung

Dr. Joachim Nitsch hat berechnet, ob die nationalen Klimaschutzziele sowie das nationale verpflichtende Ausbauziel für Erneuerbare Energien unter Zugrundelegung der Ziele und Maßnahmen des Koalitionsvertrages erreicht werden können. Ergebnis:

- Das verpflichtende nationale Erneuerbare-Energien(EE)-Ausbauziel für 2020 wird deutlich verfehlt (16,5 statt 18%).
- Das kurzfristige Nationale Klimaziel von 40% Treibhausgas(THG)-Einsparung bis 2020 wird deutlich verfehlt. Abhängig von der Abschaltgeschwindigkeit bei Kohlekraftwerken würden nur 29 bis 32% THG-Emissionen bis 2020 eingespart werden.

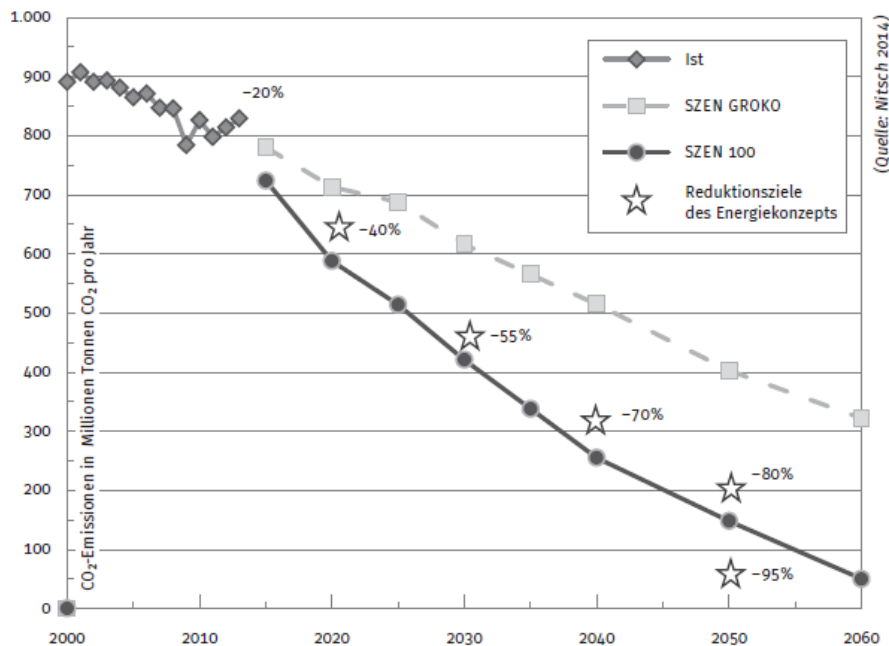


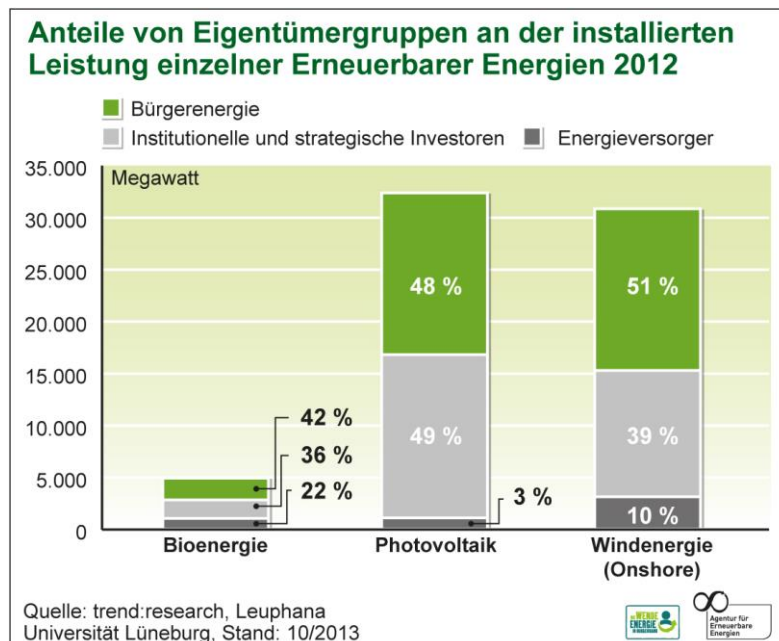
Abbildung 2: Entwicklung der energiebedingten CO₂-Emissionen (einschließlich Industrieprozesse) bis 2013 und Reduktionspfade in zwei Szenarien.

Interessanterweise decken sich die Ergebnisse der Studie von Herrn Dr. Nitsch mit der Regierungserklärung von Bundesumweltministerin Barbara Hendricks, die davon ausgeht, dass mit den Maßnahmen, die schon auf dem Weg sind, allenfalls ein THG-Minderungsziel von 33 Prozent erreicht würde. Die Ministerin hat ein Sofortprogramm angekündigt, um diese Lücke zu schließen.

➔ Der BUND fordert Ausbauziele von mindestens 45 Prozent bis 2020 und 75 Prozent bis 2030 ins EEG zu schreiben.

2. Bürgerenergie erhalten

Die Bürger treiben vor allem den Ausbau der Windenergie an Land und der Photovoltaik voran. Jede Reform des EEG muss sich daran messen lassen, ob auch nach dieser noch eine dynamische und naturverträgliche Energiewende in Bürgerhand möglich ist. Das EEG ist der Erfolgsgarant der Energiewende. Dies liegt auch daran, dass die bisherigen Regelungen Investitionssicherheit garantieren und es auch kleinen Investoren ermöglichen, in die Energiewende zu investieren.



Für die fluktuierenden erneuerbaren Energien Wind-Onshore und Photovoltaik ist das System der garantierten Einspeisevergütungen die beste Förderung. Die im EEG-Entwurf vorgesehene verpflichtende Direktvermarktung und der geplante Wechsel hin zu Ausschreibungen führen zu Risikoaufschlägen, die eine Energiewende durch die Bürger in Frage stellen. Auf einem Strommarkt an der Strombörse haben zeitlich nicht vorhersehbare und nicht steuerbare erneuerbare Energien keinerlei gesicherte Erlöse. Deshalb macht es auch keinen Sinn, diese Technologien in den bestehenden Strommarkt zu integrieren. Das System der jetzigen EEG-Vergütung hat sich für diese Technologien bewährt. Im internationalen Vergleich ist Strom aus Windenergie in kaum einem Land kostengünstiger als in Deutschland – aufgrund des hocheffizienten Finanzierungssystems des EEG.

Der BUND fordert

- ➔ keine verpflichtende Direktvermarktung (siehe 4.)
- ➔ kein Wechsel zu einem Ausschreibungssystem (siehe 12.)

3. Kein Deckel für Wind und PV

Bei den teuren und auch ökologisch nicht unproblematischen Technologien Wind-Offshore und Biomasse sollte eine vernünftige Mengensteuerung erfolgen. Vernünftig ist es wie im Gesetzentwurf vorgesehen, die Ausbauziele der Offshore-Windenergie der Realität anzupassen und den weiteren Ausbau der Biomasse überwiegend auf Abfall- und Reststoffe zu beschränken. Wer diese richtigen Begrenzungen vornimmt, muss aber gleichzeitig einen dynamischen Ausbau von Wind-Onshore und Photovoltaik ermöglichen, wenn die Energiewende nicht insgesamt abgebremst werden soll. Eine Deckelung für Wind-Onshore und Photovoltaik lehnt der BUND ab. Eine solche Deckelung wäre Gift für die Investitionssicherheit und damit ein Problem für die Ausbaudynamik insgesamt, aber vor allem ein Problem für Bürgerprojekte ohne Risikokapital. Umgesetzt werden soll dieses Ziel nach § 1b durch einen sog. „atmenden Deckel“ für Wind-Onshore und Photovoltaik von je 2500 MW pro Jahr in den §§ 20 d und 20 e. Wie jeder Deckel wäre so eine Regelung Gift für die Investitionssicherheit und damit ein Problem für die Ausbaudynamik insgesamt, aber vor allem ein Problem für Bürgerprojekte ohne Risikokapital.

Dies gilt insbesondere für die Windenergie, die eine deutlich längere Projektplanung von 2 bis 3 Jahren benötigt. Wie diese Planungen sinnvoll, auf die ungewisse Vergütung reagieren soll ist unklar. In jedem Fall wird es zu Risikoaufschlägen kommen.

Das die Deckel real zu einem Ausbremsen des Ausbaus führen werden, verdeutlicht diese BUND-Übersicht. Hier wird der tatsächliche Ausbau (in MW) mit dem nach der EEG-Novelle geplanten Zubau-Deckel verglichen:

Jahr	Leistung EE in MW	Zubau in MW
2008	40.358	4.242
2009	47.590	7.232
2010	56.723	9.133
2011	66.825	10.102
2012	77.083	10.258
2013	ca. 83.600	ca. 6.600
Zubau nach EEG vom 4.3. 2013		6.100 ohne Offshore: 5.100

Völlig unverständlich ist, dass die Werte brutto, also ohne Berücksichtigung des Abbaus von Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings, sind.

An dem bislang schon bestehenden absoluten Deckel für die PV-Förderung bei 52 GW wird nichts geändert. Diese Beschränkung behindert perspektivisch diese zentrale Technologie der Energiewende. Die inzwischen stark gesunkenen Kosten der Photovoltaik bedeuten, dass der weitere Zubau deutlich kostengünstiger erfolgen wird.

- ➔ Die Deckelung von Wind-Onshore und Photovoltaik bei 2500 MW (brutto) muss gestrichen werden.
- ➔ Der absolute Deckel für die PV-Förderung bei 52 Gigawatt (GW) muss abgeschafft werden. Diese Beschränkung behindert perspektivisch diese zentrale Technologie der Energiewende. Die inzwischen stark gesunkenen Kosten der Photovoltaik bedeuten, dass der weitere Zubau deutlich kostengünstiger erfolgen wird.

4. Keine Pflicht zur Direktvermarktung

Die verpflichtende Direktvermarktung soll nach den §§ 22 und 22c für alle Anlagen ab 500 kW eingeführt werden. Die Bagatellgrenze soll bis auf 100 kW abgesenkt weiter werden. Die positive Wirkung der Direktvermarktung ist zu Recht umstritten. Im Wesentlichen führt sie dazu, dass EE-Anlagen bei stark negativen Strompreisen abgeschaltet werden, obwohl evtl. noch Netzkapazitäten vorhanden wären. Auch wenn man diesen Effekt als sinnvoll, einschätzen sollte, braucht es dadurch nicht die Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung. Denn derzeit befinden sich etwa 80 % aller Anlagen und über 95 % der neuen Anlagen in dem System der Direktvermarktung mit Marktprämie. Positive Effekte sind also kaum zu erwarten. Negative Effekte dagegen leider schon: Das Investitionsrisiko würde deutlich erhöht, wenn Betreiber von Erneuerbare-Energie-Anlagen gezwungen würden, den erzeugten Strom an der Strombörse BUND-Stellungnahme zum Entwurf EEG

(Energy only-Markt) zu verkaufen und so mindestens einen Teil ihrer Kapitalkosten zu refinanzieren, ohne dass sie kurzfristig in das System der Einspeisevergütung zurückkehren können. Denn kleinere Investoren ohne Risikokapital können sich weder die dann fälligen Risikoaufschläge für Kredite leisten noch zeitweilige Verluste durch Kapitalpolster an anderer Stelle abfedern. Ob die in § 22 d vorgesehene „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ diese Probleme lösen kann, ist zweifelhaft. Dafür ist die Absenkung der Förderung auf 80 % ein zu großer Einschnitt. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass im Falle einer Abschaffung der Festvergütung für Neuanlagen eine Oligopolisierung bei den Vermarktern von EE-Strom auftritt. Damit werden die Betreiber der EE-Anlagen abhängig von wenigen Vermarktern. Dies könnte die Kosten nach Oben treiben. Damit würde die Kapitalbeschaffung gerade für Bürgerenergieparks deutlich erschwert.

➔ Die Direktvermarktung (Marktprämie) sollte nicht verpflichtend gemacht werden.

5. Ausbau der erneuerbaren Energien naturverträglicher machen

Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss naturverträglich erfolgen. Dies ist häufig vor allem eine Frage der Standortauswahl und damit über die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu regeln. Im EEG muss die Förderung so gestaltet sein, dass eine Auswahl verschiedener Standorte möglich ist. Solange die raum- und regionalplanerischen Vorgaben nicht ausreichend gestärkt sind, um nachweislich einen fachgerechten Schutz von Natur- und Umwelt sicherzustellen, kann auf eine zusätzliche Steuerung durch Veränderung der Förderkulisse nicht verzichtet werden. Auch das EEG muss deswegen hierzu einen Beitrag leisten.

Außerdem muss vor allem die Förderung der Biomasse so geändert werden, dass ökologische Probleme wie beispielsweise die Ausbreitung von Maismonokulturen (mit hohem Pestizideinsatz) minimiert werden. Dazu müssen alte Biogasanlagen weg vom Mais hin zu ökologisch vorteilhafteren Blühpflanzen (mit weniger Dünger- und Pestizideinsatz) umgestellt werden. Neue Biogasanlagen sollten vorrangig Rest- und Abfallstoffe zu Biogas und Kompost verarbeiten (siehe unten unter 7.).

Der BUND sieht eine hohe Notwendigkeit, die EEG-Vergütung der Wasserkraft den ökologischen Zielen und realen Anforderungen anzupassen. Die zwangsläufige Bindung der Wasserkraft an den linearen Biotyp Fließgewässer, den sehr hohen bestehenden Ausbaugrad mit Querbauwerken und die kumulative Wirkung hintereinanderliegender Wasserkraftwerke und Querbauwerke begründet für den BUND sowie durch bestehende Gesetze/Richtlinien für den Gewässerschutz, dass der Erhalt und Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässer Vorrang vor dem Bau neuer Wasserkraftanlagen hat.

6. Möglichst verbrauchsnahe Ausbau der erneuerbaren Energien

Mit der Windenergie an Land droht nach den Festlegungen des Koalitionsvertrages ausgerechnet die kostengünstigste erneuerbare Energie ausgebremst zu werden. Ziel einer Überarbeitung der Förderung muss ein dynamischer Windenergieausbau in ganz Deutschland sein und keine Beschränkung auf sogenannte „gute“ Standorte. Gefährlich ist auch die gleichzeitige Gesetzesinitiative, im BauGB länderspezifische Regeln über Mindestabstände zur Wohnbebauung zu ermöglichen. Es besteht die Gefahr, dass einzelne Länder (Bayern, Sachsen) dies zu einer `Verhinderungsplanung` nutzen. Um eine regional ausgeglichene Verteilung von Erneuerbare-Energien-Anlagen zu ermöglichen, wird eine je nach Standort unterschiedliche Vergütung benötigt („standortdifferenziert“). Ein solches „optimiertes Referenzertragsmodell“ sollte für die Windenergie gelten, in ähnlicher Form aber auch für die PV. Die Photovoltaik leistet einen wesentlichen Beitrag für eine angestrebte 100-prozentige erneuerbare Energieerzeugung. Vor allem der Ausbau der Photovoltaik in größeren Städten sollte

vorangebracht werden. Anlagen, die nicht auf Einfamilienhäusern stehen, sollten auch ohne Eigenverbrauch wirtschaftlich, etwa von Energiegenossenschaften, betrieben werden können.

- ➔ Windenergieausbau muss in ganz Deutschland wirtschaftlich möglich sein.
- ➔ Photovoltaik-Anlagen müssen auch ohne Berücksichtigung von Eigenverbrauch wirtschaftlich sein.

7. Biomasse flexibler und naturverträglicher machen

Die EEG-Regelungen für die Stromerzeugung aus Biomasse müssen ohne wesentliche Ausweitung der Anbauflächen weiterentwickelt werden. Auf eine weitere Steigerung der Stromproduktion aus Anbaubiomasse von Monokulturen muss aus ökologischen Gründen komplett verzichtet werden. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf den weiteren Ausbau überwiegend auf Reststoffe konzentrieren will. Neue Biomasseanlagen müssen flexibel betrieben werden können. Auch bestehende Biomasseanlagen sollten – unter Berücksichtigung ökonomischer und technischer Restriktionen – so umgerüstet werden, dass sie bedarfsgerecht anstatt „rund um die Uhr“ einspeisen. Das erfordert eine Erhöhung der Generatorleistung und eine Nachrüstung von Biogas- und Wärmespeichern. Der BUND begrüßt im Grundsatz die Regelungen der §§ 32 a-c. Eine genaue Bewertung dieser umfangreichen Regelungen war in der kurzen Stellungnamefrist nicht möglich.

Wenn es verstärkte Anreize für die Flexibilisierung von Bestandsanlagen gibt, dann braucht es Anreize, um von Mais auf ein ökologischeres Substrat umzusteigen. Dadurch kann der intensive Maisanbau vermieden werden. Diese Regelungen fehlen bislang.

Beendet werden muss der Biomasseanbau mit Mais oder vergleichbaren Kulturen nach der jetzigen Vergütungsstufe I. Ein Umbruch von Dauergrünland zum Anbau von Energiepflanzen darf nicht mehr stattfinden. Auf den Anbau bzw. den Einsatz von gentechnisch veränderten Energiepflanzen für die Biogaserzeugung muss generell verzichtet werden. Der Anteil einer Fruchtart darf am gesamten Masseinput einer Biogasanlage höchstens 30 Masseprozent betragen oder muss aus ökologischem Anbau stammen.

- ➔ Im EEG 2.0 ist die gesonderte Förderung von Anbaubiomasse auf die bisherige Einsatzstoffvergütungskategorie 2 und höhere ökologische Standards einzuschränken. Damit wird die Förderung für Mais beendet.
- ➔ Zur Stärkung alternativer Energiepflanzen müssen insbesondere Blüh- und Wildpflanzenmischungen sowie Klee-Gras-Anbau in Einsatzstoffvergütungskategorie 2 eingestuft werden.
- ➔ Um die Biogasnutzung auch für ökologisch wirtschaftende Betriebe zu ermöglichen, müssen Klee-Gras und Luzerne als Hauptfrucht auf Ackerstandorten zugelassen werden.
- ➔ Ökolandbaubetriebe sind von der Pflicht zu befreien, dass maximal 30 Prozent einer Fruchtart eingesetzt werden dürfen.

8. Entlastung der Bürger durch gerechte Kostenverteilung

Die Energiewende ist ein gesellschaftliches Solidarprojekt. Durch übermäßige Ausnahmeregelungen für die Industrie sind die über das EEG umgelegten Kosten für die privaten Verbraucher deutlich höher als sie sein müssten. Die Kosten der Energiewende müssen in Zukunft wieder fair zwischen den verschiedenen Stromverbrauchern aufgeteilt werden. Die Ausnahmen für Stromgroßverbraucher im EEG müssen auf echte Härtefälle zurückgestutzt werden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf gibt es bei der Besonderen Ausgleichsregelung in § 41 noch eine Lücke. Es bleibt also offen, in welchem Umfang die energieintensive Industrie künftig an den EEG-Kosten beteiligt wird.

a) Besondere Ausgleichsregelung

Dieses Industrie-Privileg steht derzeit auf dem Prüfstand durch die EU-Kommission, eine „europarechtskonforme“ Ausgestaltung wird angestrebt. Zwar will die Kommission die zuletzt stark ausufernden Subventionen grundsätzlich einschränken (erste Vorschläge liegen hier im Rahmen neuer, aber noch nicht verabschiedeter EU-Beihilfeleitlinien vor). Nötig wäre aber ein Vorschlag der Regierung, wie Kostengerechtigkeit hergestellt werden könnte.

Wirtschaftsminister Gabriel ist den kleinen Stromverbrauchern eine Antwort schuldig wie die jahrelange Umverteilung von unten nach oben in diesem Bereich beenden werden soll.

Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) sollte nur noch für energieintensive Prozesse aber nicht für das gesamte Unternehmen gewährt werden. Sie darf außerdem nur noch für real wettbewerbsgefährdete Unternehmen gelten. Deshalb sollte sie sich nicht mehr nur nach der Energieintensität des Unternehmens sondern zusätzlich nach dessen internationaler Handelsintensität richten. Die Gewährung von Ausnahmen muss außerdem an echte Energieeinsparungen geknüpft werden. Der Selbstbehalt (d.h. die Mindestumlage) für die in der BesAR verbleibenden Unternehmen muss angehoben werden. Zudem muss auf die privilegierten Strommengen ein Betrag in Höhe des Merit-Order-Effekts (1 bis 1,5 Cent) aufgeschlagen werden, da diese Unternehmen ansonsten weiterhin durch das EEG niedrigere Strompreise haben, ohne sich an der Umlage zu beteiligen. Sie profitieren damit netto und direkt vom EEG - in Millionenhöhe. Das ist auch aus Sicht der Energieeffizienz schädlich. Schließlich ist es besonders effektiv, gerade große Stromverbraucher über den Preisanreiz und damit marktwirtschaftlich zu Energieeinsparungen anzureizen. Damit wird eine solidarischere Finanzierung der Energiewende gewährleistet.

b) Schienenbahnen

Das Regelungskonzept des § 42 wurde im Entwurf gegenüber dem Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums vom 18.2.2014 kurzfristig und grundlegend geändert: Statt einer progressiv auf 30% bis 2018 ansteigenden prozentualen Beteiligung der Schienenbahnen an der Finanzierung der EEG-Umlage wurde jetzt auf die bestehende Regelung der Begrenzung der Umlage auf 0,5 Cent pro Kilowattstunde für alle Schienenbahnen zurückgegriffen und dafür die Schwelle für die abgesenkte EEG-Umlage von 3 auf 10 Gigawattstunden erhöht.

Lückenhaft ist der Entwurf, weil entscheidende Aspekte nicht geregelt sind: Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Regelung zur Einbeziehung des Bahnkraftwerkstroms notwendig, weil sonst hohe Nachforderungen anfallen würden, die höher sind als die in Rede stehenden Belastungen der Schienenbahnen durch das bisherige EEG oder die EEG-Reform. Daher sollte auf die ältere Fassung des Gesetzentwurfs vom 18. Februar 2014 in § 69, Abs. 4 zurückgegriffen und diese Belastungen begrenzt werden.

Auch sollte der von modernen Triebfahrzeugen bei Bremsvorgängen in die Fahrleitungen zurückgespeiste Strom (Bremsstrom) prinzipiell von der EEG-Umlage ausgenommen werden. Es wäre absurd, die Verkehrsunternehmen zu bestrafen, die diese Energieeinsparotechnik nutzen. Grundsätzlich unterstützt der BUND Ziele die Ziele des § 41 der EEG-Novelle, die EEG-Umlage für Schienenbahnen zu begrenzen, um die internationale und die „intermodale Wettbewerbsfähigkeit von Schienenbahnen zu erhalten“.

Durch den Rückgriff auf die bestehende Regelung wurde zwar der mögliche negative Einfluss auf die Schienenbahnen mit der Folge einer Verlagerung oder gar Rückverlagerung von Verkehr von der Schiene auf die Straße begrenzt und unwahrscheinlich gemacht. Die Erhöhung der Schwelle für diese reduzierte EEG-Umlage von 3 auf 10 Gigawattstunden Strombezug pro Jahr

benachteiligt allerdings kleine Schienenbahnen gegenüber großen (intramodalen) Wettbewerbern ohne dass es dafür eine klima- oder energiepolitische Rechtfertigung gibt.

- ➔ Der BUND fordert, eine progressiv auf 30% bis 2018 ansteigenden prozentualen Beteiligung der Schienenbahnen an der Finanzierung der EEG-Umlage.
- ➔ Die Schwelle für die reduzierte EEG-Umlage sollte auf 3 GW reduziert werden.

9. Eigenstromerzeugung

Auch zur Behandlung der Eigenstromerzeugung findet sich im vorliegenden Entwurf noch keine Regelung.

Die Eigenerzeugung von Strom hat in den letzten Jahren immer weiter zugenommen und betrifft inzwischen rund 10 Prozent der Stromerzeugung, auf die u.a. bislang keine EEG-Umlage fällig wird. Den Löwenanteil macht die Eigenerzeugung in der Industrie aus. Nach den EEG-Eckpunkten sollen neue Anlagen (oberhalb einer Bagatellgrenze von 10 MW) künftig mit 90 Prozent der EEG-Umlage belastet werden, neue Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK) und Erneuerbaren-Anlagen mit 70 Prozent. Altanlagen werden künftig in geringem Maße belastet: sie werden weiterhin in Höhe der EEG-Umlage von 2013 (5,28 Cent/ kWh) entlastet und zahlen entsprechend die Differenz zur aktuellen Umlage. Derzeit wäre das dann rd. 1 Cent. Der Einstieg in eine Beteiligung der Eigenerzeuger an den EEG-Kosten ist positiv, nur greift sie zu kurz. So wird sich die befreite Strommenge und damit die Belastung der übrigen Verbraucher durch diese Regelung nur wenig ändern. Richtig wäre es, den Eigenverbrauch grundsätzlich mit der vollen Umlage zu belasten. Wichtig ist es allerdings, dass dies nicht gerade die Anlagen betrifft, die wir für die Energiewende dringend benötigen. Solange die Fördersätze im EEG und KWK-Gesetz die dann zusätzliche Belastung bei Erneuerbaren (v.a. PV) und der KWK nicht ausgleichen, dürfen diese nicht belastet werden, damit Investitionen in diesem Bereich nicht zurückgehen.

- ➔ Die Eigenstromerzeugung muss mit der vollen Umlage belastet werden, ausgenommen Eigenerzeugung in Erneuerbare-Energien Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplung, solange dies für deren auskömmlichen Betrieb unabdingbar ist.
- ➔ Der BUND fordert, dass Erneuerbaren- und KWK-Anlagen in der Eigenerzeugung weiterhin komplett von der EEG-Umlage befreit sein sollen.

10. Eigenverbrauch von Kraftwerken nicht außen vor lassen

Es ist für das Gelingen der Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele zentral, dass es durch die Beteiligung des Eigenverbrauchs an der Finanzierung der Energiewende nicht zu einer Verschärfung der Schieflage bei der Belastung verschiedener Energieträger kommt. Dies droht jedoch, wenn wie laut Eckpunktepapier geplant, der Eigenverbrauch von Kraftwerken weiterhin gänzlich von der EEG-Umlage befreit sein soll, was insbesondere klima- und umweltschädliche Energieträger wie Kohle und Atom überproportional gegenüber umweltverträglicheren wie Erdgas entlasten würde. Eine generelle Belastung des Eigenstromverbrauchs trifft insbesondere Erdgaskraftwerke mit KWK, da für die Eigenstromerzeugung des Produzierenden Gewerbes (ca. 46,7 TWh/a) hauptsächlich der Energieträger Erdgas (64 Prozent) überwiegend in KWK-Anlagen (74 Prozent) verwendet wird. Insgesamt 60 Prozent aller Anlagen zur Eigenstromerzeugung sind KWK-Anlagen. Steinkohlekraftwerke machen lediglich 15 Prozent der gesamten Eigenerzeugung des Produzierenden Gewerbes aus, Braunkohlekraftwerke nur 1 Prozent (DIW 2014, Daten 2011). Eine Einbeziehung des Kraftwerk-Eigenverbrauchs in die EEG-Umlagepflicht würde jedoch insbesondere Braun- und Steinkohlekraftwerke sowie Atomkraftwerke treffen. Erstens deckt die Brutto-Stromerzeugung dieser drei Kraftwerkstypen mit insgesamt 338 TWh (2013) über die

Hälfte der gesamten Brutto-Stromerzeugung (in Höhe von 633 TWh 2013, AG Energiebilanzen) ab. Zweitens ist der Kraftwerks-Eigenverbrauchs dieser Anlagen vergleichsweise hoch: bei Stein- und Kohlekraftwerken liegt der Anteil bei etwa 8 Prozent, bei Atomkraftwerken bei etwa 5 Prozent. Bei Erdgaskraftwerken liegt der Wert nur bei etwa 3 Prozent. Die Größenordnung des gesamten Kraftwerk-Eigenverbrauchs ist erheblich und liegt jährlich bei etwa 35-40 TWh (Öko-Institut, 2013). Es gibt keinen stichhaltigen Grund, eine solch hohe Strommenge weiterhin von den Kosten der Energiewende auszunehmen und damit erheblich zu bevorzugen.

- ➔ Schließlich gibt es keinen vernünftigen Grund, den Eigenstrombedarf von fossilen und Atomkraftwerken von der EEG-Umlage zu befreien. Das macht sie nur billiger – und die EEG-Umlage damit teurer.

11. Keine weitere EEG-Umlagebefreiung für Braunkohle-Tagebaue!

Es ist nicht akzeptabel, dass der besonders energieintensive Kohlebergbau (insb. der Tagebau) mit seinen erheblichen Folgekosten für Menschen, Klima- und Umwelt bisher im Rahmen des Eigenstromprivilegs und der Besonderen Ausgleichsregelung komplett von der EEG-Umlage befreit ist und dadurch maßgeblich finanziell entlastet wird. Diese Praxis widerspricht dem Klimaschutz und darf nicht fortgeführt werden, was sich auch mit den Zielen der Bundesregierung deckt, „alle Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher in adäquater Weise an den Kosten beteiligt werden, ohne dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie gefährdet wird“ (S. 2, EEG-Entwurf).

12. Kein Systemwechsel zu Ausschreibungen

Der BUND lehnt den im Gesetzesentwurf (§1 Abs. 5) vorgesehenen Systemwechsel zu Ausschreibungen bei der finanziellen Förderung der Erneuerbaren Energien ab.

Vor dem Hintergrund der bisherigen internationalen Erfahrungen mit Ausschreibungsmodellen ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar, in welcher Hinsicht ein solcher Systemwechsel Vorteile bei der selbst formulierten Zielerreichung eines kostengünstigen Erneuerbaren-Ausbaus unter Beibehaltung einer breiten Akteursvielfalt (S. 174) gegenüber der erfolgreichen Einspeisevergütung haben soll. Die Bundesregierung bleibt jeglichen Nachweis über Effizienzgewinne und Kostenvorteile schuldig. Der komplette Umstieg auf ein neues, bisher unerprobtes und umfassendes Ausschreibungssystem für alle Erneuerbaren-Technologien „bis spätestens 2017“ wäre völlig übereilt und droht, den Ausbau der Erneuerbaren Energien stark auszubremsen.

Die weltweiten Erfahrungen mit Ausschreibungsmodellen zur Förderung Erneuerbarer Energien zeigen deutlich auf, welche enormen Schwierigkeiten bei der Einführung solcher Instrumenten bestehen und dass insbesondere die Zielsicherheit ein erhebliches Problem darstellt:

- Der Realisierungsgrad der Erneuerbaren-Anlagen, die bei den Bieterverfahren den Zuschlag erhalten haben, ist niedrig, was teilweise an zu geringen Ausschreibungsergebnissen lag (z.B. Irland, Brasilien, Portugal) lag. Auch enorme zeitliche Verzögerungen bei der Projektrealisierung sind ein Problem (z.B. Frankreich, Brasilien).
- Aufgrund negativer Erfahrungen haben einige Länder eingeführte Ausschreibungsmodelle wieder abgeschafft bzw. stark modifiziert und durch Einspeisevergütungen ersetzt (z.B. Großbritannien, Frankreich).
- Ausschreibungen wurden nach Einführung vorübergehend wieder gestoppt und/oder fanden unregelmäßig und mit erheblicher zeitlicher Verzögerung statt (z.B. Niederlande, Frankreich, Irland);

Die Bundesregierung spricht im Gesetzesentwurf selbst von „vielfältigen Herausforderungen“, die ein solcher Systemwechsel auf Ausschreibungen mit sich bringe. Der Sammlung von Erfahrungen wird insofern eine „hohe Bedeutung“ beigemessen. So hänge auch die Erreichung des Ziels, die Energiewende vermittelt des Systemwechsels zu den Ausschreibungen „kostengünstiger zu erreichen“, „wesentlich vom jeweiligen Ausschreibungsdesign ab“. (S. 174) Prinzipiell ist es zu begrüßen, dass zunächst in Rahmen eines Pilotvorhabens Erfahrungen mit der Einführung von Auktionen gesammelt werden sollen. Doch die Übertragbarkeit der gewonnenen Erfahrungen bei PV-Freiflächenanlagen auf andere Erneuerbaren-Technologien mit längeren Planungs- und Genehmigungszyklen und höheren Anfangsinvestitionen wie bspw. Wind ist stark anzuzweifeln.

Ausschreibungsdesigns sind sehr voraussetzungsreich, bieten zahlreiche Zielkonflikte und müssen kontextabhängig gestaltet werden. Die bisher gemachten Erfahrungen mit Ausschreibungssystemen zeigen, dass es keine „Blaupause“ gibt. Länder experimentieren oft über Jahre hinweg mit ihren Ausschreibungsmodellen und passen die Regeln und Zugangsbedingungen kontinuierlich an bzw. ersetzen Ausschreibungen durch andere Instrumente. Eine solche „Experimentierphase“ ist auch für die Einführung in Deutschland zu erwarten, die ja nach nur nach einer extrem kurzen Frist von 1-3 Jahren im Gesamtsystem erfolgen soll. Weltweit gibt es mit einer solch grundlegenden Umgestaltung der Fördersysteme keinerlei Erfahrungen. Die damit verbundenen Risiken für die Investoren aufgrund unsicherer Rahmenbedingungen wären enorm.

Gefährdung der Bürgerenergie

Es ist einer der großen Erfolge des bisherigen EEG mit der festen Einspeisevergütung und dem Einspeisevorrang die nötige Investitionssicherheit für eine breite Akteursvielfalt geschaffen zu haben. Mehr als 50 Prozent der Erneuerbaren-Anlagen sind in Bürgerhand. Dies hat insgesamt zu einem effektiven und dezentralen Ausbau der Erneuerbaren Energien beigetragen und zu einer hohen Akzeptanz der Energiewende beigetragen. Mit dem Systemwechsel zu einem Ausschreibungsverfahren steht diese Akteursvielfalt mit den verbundenen positiven Effekten auf dem Spiel, da insbesondere für kleine Anbieter erhebliche Markteintrittsbarrieren geschaffen und größere Anlagen und Unternehmen begünstigt werden.

- Mit Ausschreibungen erhöhen sich die finanziellen Risiken für die Anlagenbetreiber, was insbesondere kleinere Akteure vor erhebliche Herausforderungen bei der Projektfinanzierung stellt. Große Anbieter sind dem Preiswettbewerb weit besser gewachsen;
- Der erhebliche Vorbereitungsaufwand, der auch mit hohen Kosten verbunden ist, ist für kleine Anbieter nur schwer zu schultern;

Da Ausschreibungen einen erheblichen administrativen Aufwand erfordern, sind solche Verfahren bisher vor allem für große Anlagenkapazitäten durchgeführt worden, in Europa hat es bisher v.a. für offshore-Windprojekte Ausschreibungsverfahren gegeben (Dänemark, Frankreich und UK). Erfahrungen mit kleineren Anlagen fehlen weitestgehend. Erhöhen sich die Vorteile für große Player, verringern sich die Marktteilnehmer und damit auch der Wettbewerb. Dadurch wird auch die Begrenzung von Marktmacht erschwert, was wiederum höhere Preise mit sich führt.

- ➔ Der BUND lehnt eine Umstellung der Förderung auf Ausschreibungen ab.
- ➔ Es darf im Gesetz keinen Automatismus geben, der dies ungeachtet der Erfahrungen im Pilotvorhaben und einer Auswertung internationaler Erfahrungen vorschreibt.

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Bundesgeschäftsstelle

Thorben Becker

Leiter Energiepolitik

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

Tel. (0 30) 2 75 86-421

thorben.becker@bund.net

www.bund.net